

Beschäftigung von Rentner:innen

Beschäftigten Sie Rentner:innen, gelten in der Sozialversicherung besondere Regeln. Wir zeigen Ihnen, wie Sie Versicherungsfreiheit und -pflicht richtig beurteilen, Beiträge korrekt berechnen und welche Meldungen bei den verschiedenen Rentenarten notwendig sind.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1	15. Übersicht über die Regelaltersgrenze	7
2. Geringfügige Beschäftigung	1		
3. Altersgrenze und Altersrente	2	Sie möchten das Beratungsblatt (noch einmal) herunterladen? Sie finden es hier:	
3.1 Krankenversicherung	2	firmenkunden.tk.de , Suchnummer 2031416.	
3.2 Rentenversicherung (mit Flexirentengesetz)	2		
3.3 Arbeitslosenversicherung	2		
4. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	3	1. Allgemeines	
5. Rente wegen voller Erwerbsminderung	3	Als Arbeitgeber beurteilen Sie die Versicherungspflicht Ihrer Beschäftigten und führen die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an die Krankenkasse ab.	
6. Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten	3	Beschäftigen Sie Rentenbeziehende oder Pensionär:innen, gelten besondere Regeln.	
7. Hinzuverdienst	3	Grundsätzlich sind auch Rentner:innen bei einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt versicherungspflichtig. Je nach Rentenart gibt es jedoch Ausnahmen in den einzelnen Versicherungszweigen.	
8. Pensionär:innen – Beamt:innen im Ruhestand	3		
8.1 Krankenversicherung	3		
8.2 Rentenversicherung	3		
8.3 Arbeitslosenversicherung	4		
9. Pflegeversicherung	4	2. Geringfügige Beschäftigung	
10. Umlageversicherung	4	Geringfügige Beschäftigungen sind sozialversicherungsfrei. Dies gilt auch für die Rentner:innen und Pensionär:innen.	
11. Erreichen der Altersgrenze	4		
12. Meldungen	4		
13. Lohnunterlagen	4		
14. Übersicht Rentenarten/ Beitragsgruppen	5		

Eine Beschäftigung ist geringfügig, wenn das monatliche Entgelt **603 Euro** nicht überschreitet. Oder wenn die Tätigkeit von vornherein auf **höchstens 3 Monate** oder **70 Arbeitstage** im Jahr befristet ist. Dann spielt die Höhe des Arbeitsentgelts keine Rolle.

Mehr dazu erfahren Sie in unserem Beratungsblatt "Geringfügige Beschäftigten": firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2031418**.

3. Altersgrenze und Altersrente

Die Regelaltersrente steigt für Geburtsjahrgänge ab 1947 schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre. Eine **Übersicht über die Regelaltersgrenze** finden Sie am Ende dieses Beratungsblatts.

Eine Altersrente kann als Vollrente oder Teilrente bezogen werden. Das wirkt sich auf das Krankengeld, den Beitragssatz und die Rentenversicherung aus.

3.1 Krankenversicherung

Vollrentenbeziehende haben keinen Krankengeldanspruch. Beiträge zur Krankenversicherung erheben Sie paritätisch aus dem **ermäßigten Beitragssatz von 14,0 Prozent** plus **TK-Zusatzbeitragssatz von 2,69 Prozent**.

Teilrentenbeziehende können bei einer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten.

Für diese Beschäftigten gilt der **allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent** plus **TK-Zusatzbeitragssatz von 2,69 Prozent**.

Tipp: Mehr zum Thema Krankengeld und Rentenbezug finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2006124**.

3.2 Rentenversicherung (mit Flexirentengesetz)

Seit dem 1. Januar 2017 gilt: Vollrentenbeziehende sind bis zur Regelaltersgrenze rentenversicherungspflichtig, danach grundsätzlich rentenversicherungsfrei.

Nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze zahlen Sie nur noch den Arbeitgeberanteil an den Rentenversicherungsträger.

Ihre Mitarbeitenden können jedoch auf diese Rentenversicherungsfreiheit verzichten, um ihre Rente weiter zu erhöhen. Außerdem kann nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze weiterhin **uneingeschränkt hinzuverdient** werden.

Die Person verzichtet so auf die eigene Rentenversicherungsfreiheit und Sie führen weiterhin die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile ab.

Tipp: Ein **Musterformular** für den Verzicht finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2046132**.

Gut zu wissen: Das Flexirentengesetz regelt die Kombination aus Altersrente und Beschäftigung sowie den Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit. Mehr dazu finden Sie auf den Seiten der Deutschen Rentenversicherung und unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2036298**.

Was gilt für berufsständisch Versorgte?

Erreicht eine Person die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, ist sie dort **rentenversicherungsfrei**.

Solange die Altersgrenze der berufsständischen Versorgung noch nicht erreicht ist, zahlen Sie keinen Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung – sondern weiterhin **nur den Zuschuss** zur berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Erst mit dem Erreichen dieser Altersgrenze führen Sie den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung ab.

3.3 Arbeitslosenversicherung

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlen Sie grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats, in dem die Beschäftigten die Regelaltersgrenze erreichen.

Ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze müssen Sie nur noch der Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zahlen.

Für den Zeitraum **1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021** entfiel dieser für Sie aufgrund des Flexirentengesetzes.

4. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Beziehende einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung sind in der Kranken- und Rentenversicherung voll **versicherungspflichtig**.

In der Arbeitslosenversicherung besteht grundsätzlich auch Versicherungspflicht.

Eine Ausnahme gilt, wenn die Arbeitsagentur feststellt, dass die Person wegen ihrer Leistungsminderung der Arbeitsvermittlung dauerhaft nicht zur Verfügung steht.

5. Rente wegen voller Erwerbsminderung

Beziehende einer Rente wegen voller Erwerbsminderung zahlen Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung.

Da **kein** Anspruch auf Krankengeld besteht, gilt in der Krankenversicherung der **ermäßigte Beitragssatz**.

Gut zu wissen: In der Arbeitslosenversicherung fallen keine Beiträge an – auch nicht der Arbeitgeberanteil.

6. Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten

Der Bezug einer **Witwen-, Witwer- und Waisenrente** oder einer **Erziehungsrente** ändert die versicherungsrechtliche Beurteilung einer Beschäftigung **nicht**.

7. Hinzuverdienst

Seit 2023 können Altersrenten in **voller Höhe** bezogen werden – **unabhängig** vom Hinzuverdienst.

Das gilt auch für **vorgezogene Altersrenten**, weil die Hinzuverdienstgrenze entfallen ist.

Für Erwerbsminderungsrenten gelten weiterhin unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen – je nachdem, ob Ihre Mitarbeitenden eine **volle** oder eine **teilweise** Erwerbsminderungsrente beziehen.

Das bedeutet: Überschreitet der Hinzuverdienst die Grenze, mindert der Rentenversicherungsträger die Rente und und zahlt sie nur noch **anteilig**.

Tipp: Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, sollten sich neue Mitarbeitende vor Beschäftigungsbeginn vom Rentenversicherungsträger beraten lassen. Mehr Infos zu den Hinzuverdienstgrenzen finden Sie bei der **Deutschen Rentenversicherung** und unter firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2037868**.

8. Pensionär:innen – Beamte:innen im Ruhestand

8.1 Krankenversicherung

Beamte:innen im Ruhestand mit Beihilfe-Anspruch nach beamtenrechtlichen Vorschriften sind in einer nebenberuflichen Beschäftigung **krankenversicherungsfrei**.

8.2 Rentenversicherung

Pensionär:innen sind **rentenversicherungsfrei**, wenn die Versorgung wegen Erreichens der Altersgrenze nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gezahlt wird. Den Arbeitgeberanteil an den Beiträgen müssen Sie trotzdem abführen.

8.3 Arbeitslosenversicherung

Für Beamt:innen im Ruhestand besteht grundsätzlich Arbeitslosenversicherungspflicht, solange sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.

Ab Erreichen dieser Altersgrenze zahlen Sie nur den Arbeitgeberanteil. Vom **1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021** entfiel dieser Anteil aufgrund des Flexirentengesetzes.

9. Pflegeversicherung

Alle Mitglieder, für die aus der Beschäftigung Beiträge zur Krankenversicherung anfallen, zahlen auch Beiträge zur Pflegeversicherung.

Der **Beitragssatz** beträgt unabhängig von der Rentenart **3,6 Prozent**. Mitglieder ohne Kinder zahlen zusätzlich **0,6 Prozentpunkte** Kinderlosenzuschlag.

Ausgenommen sind Personen, die **vor 1940** geboren wurden oder das **23. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben (Kinder-Berücksichtigungsgesetz).

Mitglieder mit **2 oder mehr Kindern unter 25 Jahren** werden erhalten Beitragsabschläge.

Mehr Infos zu den Beitragssätzen finden Sie unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2149454**.

10. Umlageversicherung

Für beschäftigte Rentner:innen gelten bei den Umlagen U1, U2 und Insolvenzgeldumlage die gleichen Regeln wie für andere Beschäftigte.

11. Erreichen der Altersgrenze

Die Arbeitslosenversicherungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem Beschäftigte die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreichen. In der **Rentenversicherung** besteht nach dem Erreichen dieser Altersgrenze für bestimmte Personen **Versicherungsfreiheit**.

Dies gilt auch ohne laufende Rente – z. B., wenn sie bis dahin **nie rentenversichert** waren oder nach Erreichen der Altersgrenze eine **Beitragerstattung** erhalten haben.

Diese Personen haben keinen Anspruch auf Altersrente – Sie als Arbeitgeber zahlen jedoch den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung.

In der **Krankenversicherung** gelten für sie keine Sonderregelung.

Tipp: Zum Einstieg in die Planung von Rentenbeginn und Rentenhöhe können Sie den **Rentenrechner** der Deutschen Rentenversicherung nutzen. Sie finden ihn hier: firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2050284**.

12. Meldungen

Für Rentner:innen und Pensionär:innen gelten die üblichen Meldevorschriften.

Wichtig: Ändert sich durch eine Rentenbewilligung die Beitragsgruppe, ist eine Ummeldung notwendig. Die Übersicht ab **Seite 5** zeigt, welche Beitrags- und Personengruppenschlüssel gelten.

Für **geringfügig Beschäftigte** erstellen Sie Meldungen auch dann, wenn die Person Rentner:in und Pensionär:in ist.

13. Lohnunterlagen

Müssen Sie wegen einer Rente oder Pension besondere Regeln beachten, sollten Sie die Nachweise in Kopie zu den Lohnunterlagen nehmen.

Das ist vor allem dann wichtig, wenn einer dieser Punkte zutrifft:

- Es gilt der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung.
- Nur der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung muss gezahlt werden.
- Es besteht Arbeitslosenversicherungs-

freiheit, weil die Agentur für Arbeit eine dauerhafte Leistungsminderung festgestellt hat.

Ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, Ihnen die Bescheide vorzulegen. Damit können Sie bei einer Betriebsprüfung nachweisen, dass Ihre versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung korrekt ist.

14. Übersicht Rentenarten/ Beitragsgruppen

Rentenart ⁷	KV ¹	RV ²	ALV	Beitragsgruppen-schlüssel für Meldungen	Personen-gruppen-schlüssel für Meldungen
Regelung bei Altersrente (Vollrente)					
▪ vor Erreichen der Regelaltersgrenze	3	1	1	3111	120
▪ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (bis 31.12.2021)	3	3	0	3301	119
▪ nach Erreichen der Regelaltersgrenze bei Verzicht auf RV-Freiheit (bis 31.12.2021; Flexirentengesetz)	3	1	0	3101	120
▪ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 01.01.2022)	3	3	2	3321	119
▪ nach Erreichen der Regelaltersgrenze mit Verzicht auf die RV-Freiheit (ab 01.01.2022)	3	1	2	3121	120
Besonderheiten bei berufsständisch Versorgten					
▪ vor Erreichen der Regelaltersgrenze	3	0 ⁷	1	3011	101
▪ nach Erreichen der Altersgrenze (bis 31.12.2021)	3	3 ⁶	0	3301	119
▪ nach Erreichen der Altersgrenze (ab 01.01.2022)	3	3 ⁶	2	3321	119
Altersrente (Teilrente/Flexirente)					
▪ vor Erreichen der Regelaltersgrenze	1	1	1	1111	101
▪ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (bis 31.12.2021)	1	1	0	1101	101
▪ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 01.01.2022)	1	1	2	1121	101
Erwerbsunfähigkeitsrente (volle Erwerbsminderung)	3	1	–	3101	101
Berufsunfähigkeitsrente (teilweise Erwerbsminderung)	1	1	1 ⁴	1111	101
Hinterbliebenenrente (z. B. Witwen-/ Waisenrente)	1	1	1	1111	101

Regelung bei Pensionär:innen

▪ vor Erreichen der Regelaltersgrenze	–	3	1	0310	119
▪ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (bis 31.12.2021) ⁶	–	3 ³	0	0300	119
▪ nach Erreichen der Regelaltersgrenze (ab 01.01.2022) ⁶	–	3 ³	2 ³	0320	119

Regelung für Personen

▪ ohne Rentenanspruch, die die Regelaltersgrenze erreicht haben (bis 31.12.2021)	1	3 ³	0	1301	101
▪ Personen ohne Rentenanspruch, die die Regelaltersgrenze erreicht haben (ab 01.01.2022)	1	3	2 ³	1321	101
▪ Personen, die die Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente erfüllen, sie jedoch nicht in Anspruch nehmen (bis 31.12.2021) ⁵	1	1	0	1101	101
▪ Personen, die die Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente erfüllen, jedoch nicht in Anspruch nehmen (ab 01.01.2022) ⁵	1	1	2 ³	1121	101

1. Diese Beitragsgruppe gilt nur für **krankenversicherungspflichtige** Beschäftigte.

Freiwillig Versicherte melden Sie weiterhin mit der **Beitragsgruppe 0 oder 9**.

Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung besteht gleichzeitig Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung.

2. In der Rentenversicherung wird nicht zwischen verschiedenen Beschäftigungsgruppen unterschieden. Es gilt einheitlich die **Beitragsgruppe 1** bzw. **3** – auch beim **Beitragsgruppenschlüssel** der Meldungen.

3. In diesen Fällen muss **nur der Arbeitgeberanteil** gezahlt werden.

4. Eine Ausnahme besteht, wenn die beschäftigte Person von der

Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung befreit ist, weil die Agentur für Arbeit aufgrund einer dauerhaften Leistungsminderung festgestellt hat und eine Vermittlung daher nicht möglich ist.

5. Wird trotz bestehendem Anspruch auf Altersrente **kein** Rentenantrag gestellt, wirkt sich dies positiv auf die spätere Rentenhöhe aus.

6. Hier ist die Altersgrenze der berufsständischen Versorgungseinrichtung gemeint.

7. Die Übersicht dient als Orientierungshilfe und bildet nicht alle Konstellationen ab. Prüfen Sie deshalb immer versicherungsrechtlich individuell.

15. Übersicht über die Regelaltersgrenze

Versicherte, die **vor dem 1. Januar 1964** geboren sind, haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit erfüllen.

Die Regelaltersgrenze wird frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

Für **schwerbehinderte Menschen** und **unter Tage beschäftigte Bergleute** gelten unterschiedliche Regeln beim Renteneintrittsalter.

Mehr Infos finden Sie auf der Seite der **Deutschen Rentenversicherung**.

Versicherte, die **vor dem 1. Januar 1947** geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Für alle, die **nach dem 31. Dezember 1946** geboren sind, gilt diese Staffelung der Regelaltersgrenze:

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze
1851-1946	65 Jahre
1947	65 Jahre + 1 Monat
1948	65 Jahre + 2 Monate
1949	65 Jahre + 3 Monate
1950	65 Jahre + 4 Monate
1951	65 Jahre + 5 Monate
1952	65 Jahre + 6 Monate
1953	65 Jahre + 7 Monate
1954	65 Jahre + 8 Monate
1955	65 Jahre + 9 Monate
1956	65 Jahre + 10 Monate
1957	65 Jahre + 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre + 2 Monate
1960	66 Jahre + 4 Monate
1961	66 Jahre + 6 Monate
1962	66 Jahre + 8 Monate
1963	66 Jahre + 10 Monate
1964	67 Jahre